



Antwort zur Anfrage Nr. 0337/2014 der ödp-Stadtratsfraktion betreffend
Betriebskostenabrechnungen bei Beziehern von Leistungen gemäß SGB XII,
Persönliche Anfrage von Stadtratsmitglied Walter Konrad

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist das Verfahren gesetzlich geregelt, wenn Bezieher von Leistungen gemäß SGB XII bei der Betriebskostenabrechnung ein Guthaben erzielen?

Wenn das Betriebskostenguthaben vom Vermieter bereits auf das Konto des Leistungsempfängers überwiesen wurde, handelt es sich um eine Einnahme im Sinne des § 82 SGB XII, die bedarfsmindernd im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen ist. Wenn die nächste/n Mietzahlung/en mit dem Betriebskostenguthaben verrechnet wird/werden, verringern sich die tatsächlichen zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft gemäß § 35 SGB XII in diesem/n Monat/en entsprechend.

2. Wie viele Personen sind in Mainz in den letzten fünf Jahren von derartigen Verfahren betroffen gewesen?

Diese Daten wurden, bzw. werden nicht erhoben.

3.1. Wem obliegt es, die Verwaltung über ein erzielt Guthaben bei der Betriebskosten-abrechnung zu informieren?

Jeder Leistungsempfänger ist auf Grund von § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich der leistungsgewährenden Behörde mitzuteilen. Auf diese gesetzliche Mitwirkungspflicht wird mittels eines Merkblatts bei der Antragstellung hingewiesen. Darüber hinaus werden die Leistungsempfänger im Anschreiben der Versendung der jährlichen Wirtschaftlichkeitsfragebögen explizit darauf hingewiesen, die Nebenkostenabrechnungen vorzulegen.

3.2. Gibt es hierfür in Mainz eine spezielle Vereinbarung zwischen der Wohnbau Mainz

bzw. anderen Vermietern und der Sozialverwaltung?

Ja, die Vereinbarung besteht zwischen der Stadt Mainz, dem Jobcenter und der Wohnbau Mainz und regelt, unter Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben, die Abwicklung, soweit Mieter der Wohnbau betroffen sind.

4.1. Wurden die Personen, die Leistungen gemäß SGB XII beziehen, von der Verwaltung jeweils vor der Überleitung eines Betriebskostenguthabens über diesen Sachverhalt informiert?

Ja, sobald uns die Nebenkostenabrechnungen der Wohnbau vorliegen, werden die betroffenen Personen schriftlich informiert.

4.2. Um wie viele Personen handelt es sich hierbei?

Es handelt sich um eine jährlich unterschiedliche Zahl von Personen zu der ebenfalls keine Daten erhoben werden.

4.3. In wie vielen Fällen gab es Widersprüche gegen die Überleitung eines Betriebskostenguthabens und wie wurde jeweils entschieden?

In einem Fall wurde Widerspruch und Klage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

4.4. Sind zurzeit weitere derartige Verfahren anhängig?

Nein

Mainz, 12.02.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter